

## 1. GRUNDLAGEN & GELTUNGSBEREICH

Meine Geschäftsbedingungen sind keine Sammlung an Abmachungen, die ich im Angebot nicht offenlegen will, sondern ermöglichen die Konzentration auf das Wesentliche in der geschäftlichen Kommunikation mit meinen Kunden. Im Sinne langfristiger Partnerschaften mögen sich die Anforderungen im Einzelfall ändern, doch die wichtigsten Regeln der Zusammenarbeit bleiben gleich. Natürlich können Einzelheiten auf individueller Basis immer anders vereinbart werden.

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und Daniel HENDLING gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von Daniel HENDLING ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4. In seiner Arbeit unterliegt Daniel HENDLING regelmäßig Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts, Datenschutzgesetzen oder Landesregeln sowie den kaufmännischen Regeln des Zivilrechts.

## 2. GÜLTIGKEIT & KÜNDIGUNG

Im Rahmen der Werkverträge mit meinen Kunden schulde ich Ergebnisse, nicht nur Aufwand. Demgemäß endet meine Arbeit grundsätzlich dann, wenn das vereinbarte Ergebnis erreicht wurde.

- 2.1. Die Gültigkeit erlischt grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
- 2.2. Der den AGB zugrundeliegende Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
  - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragspflichtungen verletzt oder
  - wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
  - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren von Daniel HENDLING weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung durch Daniel HENDLING eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse Daniel Hendling bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

## 3. UMFANG DES AUFTRAGES & STELLVERTRETUNG

Als echter Selbständiger bin ich, was das Geschäft betrifft, die erste und einzige Ansprechperson für meine Kunden.

- 3.1. Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 3.2. Daniel HENDLING ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch Daniel HENDLING selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 3.3. Daniel HENDLING ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

## 4. AUFKLÄRUNGSPFLICHT & VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Als Projektmanager erbringe ich diverse Leistungen innerhalb bestehender Unternehmensstrukturen und -kulturen. Ich bin stets bemüht, statt dem vertraglich und standesrechtlich geschuldeten Minimum Bestleistungen zu erbringen. Dafür bin ich auf die Kooperation und die Information durch meine Kunden angewiesen.

- 4.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 4.2. Der Auftraggeber wird Daniel HENDLING insbesondere über eventuell bestehende Compliance-Richtlinien umfassend informieren.
- 4.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Daniel HENDLING auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

## 5. SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Meine Dienstleistungen liefern Ergebnisse, deren Umfang und Art vorab vertraglich festgelegt werden. Zur Ausübung meines Berufes bin ich darauf angewiesen, mein Arbeitsmaterial – bei welchem es sich der Natur der Dienstleistung entsprechend vor allem um geistiges Eigentum handelt – auch in Zukunft und für andere Kunden verwenden zu können.

- 5.1. Die Urheberrechte an den von Daniel HENDLING und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei Daniel HENDLING. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung durch Daniel HENDLING zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung durch Daniel HENDLING – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 5.2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt Daniel HENDLING zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## 6. GEWÄHRLEISTUNG

Meine Gewährleistung geht über das gesetzliche Minimum hinaus; die Standards, an denen ich meine Leistung messen lassen möchte, werden von mir vertraglich zugesichert und offengelegt. Das sorgt für Klarheit und Fairness, die nicht erst vor Gericht festgestellt werden muss.

- 6.1. Daniel HENDLING arbeitet gem. folgender Standards und Kodizes und erbringt seine Leistung nach Maßgabe der dort definierten Vorgaben und Abläufe.
  - a.) Ethik und Leitprinzipien:
    - ISO 26000 (Gesellschaftliche Verantwortung)
    - Ethik-Kodizes führender Organisationen wie ISO, PMI, IPMA, ACMP und WKO
  - b.) Projektmanagement-Standards:
    - ISO 2150x (Projektmanagement-Leitlinien)
    - ISO 20700 (Leitlinien für Managementberatung)
    - DIN 69901 (Projektmanagement-Standards in Deutschland)
    - PMI-Standards (z.B. PMBOK Guide)
    - IPMA-Standards (z.B. ICB)

- PRINCE2

c.) Nachhaltigkeits- und Umweltstandards:

- GRI Standards (Global Reporting Initiative)
- EU-Taxonomie-Verordnung
- ISO 14001 (Umweltmanagementsysteme)
- Green Project Management (GPM Global)

- 6.2. Daniel HENDLING richtet seine Leistungen zusätzlich an den Prinzipien des UN Global Compact aus und verpflichtet sich, diese in seiner Arbeit zu fördern. Dies umfasst die Unterstützung von Menschenrechten, fairen Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.
- 6.3. Daniel HENDLING orientiert sich an den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen und unterstützt seine Kunden bei der Erreichung dieser Ziele durch verantwortungsbewusstes Projektmanagement.
- 6.4. Daniel HENDLING ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 6.5. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

## 7. HAFTUNG & SCHADENERSATZ

Manchmal läuft nicht alles nach Plan. Ebenso, wie ich in meiner Arbeit über die Erwartungen an externe Dienstleister hinauswachse und für jeden Kunden das Beste leiste, muss ich mir erwarten können, im Fall der Fälle nicht schlechter dazustehen als dessen Angestellte.

- 7.1. Daniel HENDLING haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf durch Daniel HENDLING beigezogene Dritte zurückgehen.
- 7.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 7.3. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden durch Daniel HENDLING zurückzuführen ist.

## 8. GEHEIMHALTUNG

Diskretion ist für mich selbstverständlich. Neben der Beachtung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorgaben verpflichte ich mich standardmäßig zu einer zeitlich unbegrenzten Geheimhaltung aller vertraulicher Informationen meiner Kunden – denn Vertrauen braucht auch Sicherheit. Das Teilen meiner beruflichen Erfahrungen ist jedoch Bestandteil meiner Dienstleistung, weshalb diese Erfahrungen von mir in anonymisierter Form weitergegeben werden.

- 8.1. Daniel HENDLING verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Weiters verpflichtet sich Daniel HENDLING, über jene Teile des Werkes, die auf den Auftraggeber zugeschnitten und somit nicht als generisch zu betrachten sind, sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Kunden des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 8.2. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 8.3. Daniel HENDLING ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber vollständig auf diese zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

- 8.4. Daniel HENDLING ist von der Schweigepflicht entbunden, insofern die preisgegebenen Informationen im Sinne von 8.1. entweder bereits allgemein bekannt waren oder die Information insoweit anonymisiert wird, dass jegliche Rückschlüsse auf die Identität des Auftraggebers ausgeschlossen sind. Eine Ausnahme von dieser Entbindung bedarf der vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung.
- 8.5. Die Vertragsparteien kommen überein, dass ein Verstoß gegen die Schweigepflicht keine Art von Vertragsbruch darstellt, für die eine pauschale Regelung sinnvoll ist. Die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatz durch den Auftraggeber in solchen Fällen ist nur insoweit zulässig, als ein finanziell eindeutig belegbarer Schaden (exklusive eigener Kosten des Auftraggebers in Zusammenhang damit) eingetreten und zweifelsfrei auf Daniel HENDLING zurückführbar ist. In allen anderen Fällen kommt es zu einem arbitratorischen Verfahren bei der Internationalen Schiedsinstitution (VIAC) der Wirtschaftskammer als zuständige Schlichtungsstelle.

## 9. HONORAR

Ein Geschäft ist vor allem dann fair und für beide Seiten dauerhaft befriedigend, wenn jede Seite bekommt, was vereinbart war. Ich bin zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses verpflichtet, und meine Kunden zur Entrichtung des vereinbarten Honorars. Damit muss ich planen und wirtschaften – meine Leistung besteht nicht in physischen Gütern, die aufbewahrt und zu einem späteren Zeitpunkt in Gewinn verwandelt werden können. Es ist deshalb für mich notwendig, mit der Leistung des Kunden genauso 100%ig rechnen zu können wie er mit meiner.

- 9.1. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält Daniel HENDLING ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Daniel HENDLING. Daniel HENDLING ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch Daniel HENDLING fällig.
- 9.2. Daniel HENDLING wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 9.3. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind, insofern dies vereinbart wurde, gegen Rechnungslegung durch Daniel HENDLING vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen. Als Stornierungsfrist für direkte Reisekosten (insbesondere Flug, Unterkunft) gilt der letzte Werktag volle sechs Kalenderwochen vor dem geplanten Antritt der Reise.
- 9.4. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Daniel HENDLING, so behält Daniel HENDLING den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Halbtagesatzes ist das Honorar für jene Halbtagesanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten.
- 9.5. Handelt es sich bei dem vereinbarten Werk um ein Training oder einen Workshop, und unterbleibt dessen Ausführung aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, so gilt ab einer Frist von drei Monaten vor dem vereinbarten Beginn des Trainings oder Workshops eine Stornogebühr von 50% des ursprünglichen Honorars, ab einer Frist von sechs Wochen vor dem vereinbarten Beginn des Trainings oder Workshops eine Stornogebühr von 100% des ursprünglichen Honorars.
- 9.6. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist Daniel HENDLING von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Last, but not least.

- 10.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 10.2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 10.3. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 10.4. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort ist Wien. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort von Daniel HENDLING zuständig.
- 10.5. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren analog zu den Regelungen des Vereinsgesetzes. Sollte über die Auswahl der Schiedsrichter oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.